AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

69

Jahrgang 2019, 4. Stück

Ausgegeben am 30. April 2019

Inhalt

Rechtliches	
Beschlüsse der Generalsynode.	
69. Kundmachung des Präsidiums der Generalsynode gemäß Art. 74 Abs. 3 Kirchenverfass betreffend Resolutionen zum Karfreitag.	
Beschlüsse der Synode A.B.	
70. Resolution der Synode A.B. zum Karfreitag.	
Beschlüsse der Synode H.B.	
71. Beschluss der Synode H.B. betreffend "Karfreitag"	
72. Entscheidung der Synode H.B. betreffend "Trauung für alle"	
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.	
73. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A	4 .В.
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	
74. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Hallein - Änderung der Bezeichnung	
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	
75. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien - Änderung	
Personalia	
Gremien der Generalsynode.	
76. Mitglieder der Ausbildungskommission der XV. Generalsynode	
77. Mitglieder der Bildungskommission der XV. Generalsynode	
78. Mitglieder der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der XV. Generalsynode	
79. Nachwahl in den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	
Gremien der Synode A.B.	
80. Mitglieder des Kontrollausschusses der 15. Synode A.B.	
81. Mitglieder des Finanzausschusses der 15. Synode A.B.	
82. Mitglieder der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 15. Synode A.B.	
Gremien der Synode A.B. und der Generalsynode	
83. Ergänzung der Liste der Synodalen der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode	
Stellenausschreibungen A.B.	
84. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50% Teilpfarrstelle Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Hallein	
85. Ausschreibung (zweite) der 50 % Teilpfarrstelle des Gemeindeverbandes Lieser- und	
Maltatal	

70 Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich April 2019

86. Ausschreibung (dritte) einer 50 % Teilpfarrstelle für Seelsorge in Senioreneinrichtungen in Salzburg	
87. Ausschreibung (erste) einer 100 % Pfarrstelle Gefängnisseelsorge Wien	
88. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldau	
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	
89. Bestellung von Mag. Oliver Prieschl	
Todesfälle.	
Mitteilungen	
90. Diakoniepreis 2019 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	
91. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 16. Juni 2019: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit	•
92. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Bad Bleiberg - Neue Adresse	
Motivenbericht: Entscheidung Synode H.B. "Trauung für alle"	

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

69. Kundmachung des Präsidiums der Generalsynode gemäß Art. 74 Abs. 3 Kirchenverfassung betreffend Resolutionen zum Karfreitag

Das Präsidium der Generalsynode gibt gemäß Art. 74 Abs. 3 Kirchenverfassung bekannt, dass die 2. Session der 15. Synode A.B. am 9. März 2019 eine Resolution zum Karfreitag (ABl. Nr. 70/2019) verabschiedete, der sich die 2. Session der 17. Synode H.B. am 16. März 2019 angeschlossen hat (ABl. Nr. 71/2019). Betreffend der Resolutionen zum Karfreitag gemäß dem Wortlaut der Beschlussfassung der 2. Session der 15. Synode A.B. liegen sohin übereinstimmende Beschlüsse der Synoden A.B. und H.B. vor, die Resolution gilt daher als Beschluss und Resolution der Generalsynode.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode

(Zl. SYN 01 b; 756/2019 vom 12. April 2019)

Beschlüsse der Synode A.B.

70. Resolution der Synode A.B. zum Karfreitag

Die 15. Synode A.B. hat auf ihrer 2. Session am 9. März 2019 folgende Resolution einstimmig beschlossen:

Resolution der Synode A.B. zum Karfreitag

- 1. Für die Evangelischen Kirchen als Kirchen der Reformation ist der Karfreitag ein zentraler Feiertag. Für die Evangelischen in Österreich wurde im Zusammenhang mit den Verfolgungen, Unterdrückungen und Benachteiligungen bis hinein in die Erste Republik der Karfreitag der wichtigste und identitätsstiftende Feiertag. Die Evangelischen in Österreich feiern den Karfreitag im Allgemeinen am Vormittag mit der Feier des Heiligen Abendmahls. Die Einführung des Karfreitags als gesetzlichem Feiertag für die Evangelischen im Zusammenhang mit der Einführung eines weiteren Römisch-katholischen Marienfeiertages in den 1950er Jahren entsprach unter Berücksichtigung der Geschichte der Evangelischen in Österreich dem sachlich begründeten Anliegen einer religiösen Minderheit.
- 2. Der Karfreitag ist nicht nur für die Evangelischen, sondern für alle Christinnen und Christen von zentraler Bedeutung. Christen glauben an den Mensch gewordenen Gott, der aus unendlicher Liebe ins Leiden und ans Kreuz gegangen ist, um die Menschen und die Welt mit sich zu versöhnen. Jesu Tod am Kreuz ist die Mitte der Heilsgeschichte. Allerdings wäre das Kreuz ohne die Auferstehung Jesu für uns ohne Bedeutung. Der Auferstandene ist der auferweckte Gekreuzigte, der an seinen Wundmalen erkannt wird.
- 3. In unserem Land sind in vielen öffentlichen Gebäuden Kruzifixe als Symbol für die grundlegenden Werte der Gesellschaft und des Staates vorhanden. Wie kein anderer Tag erinnert der Karfreitag an den Ursprung und eigentlichen Sinn dieses Symbols. Es steht für die bedingungslose Würde aller Menschen, insbesondere der Bedürftigen und Schwachen, und für eine Kultur der Barmherzigkeit und der Mitmenschlichkeit. Wenn es dem Staat mit dem Symbol des Kreuzes ernst ist, sollte der Karfreitag als gesetzlicher Feiertag für alle eingeführt werden.
- 4. Die Einführung eines persönlichen Feiertages im Rahmen des Urlaubskontingentes als Ersatz für den Karfreitag als Feiertag lehnen wir strikt ab. Die kurze Frist und die Art der Gesetzwerdung hat den Evangelischen Kirchen das nach § 14 Protestantengesetz vom 6. Juli 1961 eingeräumte Begutachtungsrecht in Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, genommen. Für das nun vorliegende Ergebnis gibt es daher keine Zustimmung von der Evangelischen Kirche in Österreich. Die Evangelische Kirche prüft die rechtlichen Möglichkeiten, gegen die nun beschlossene Regelung vorzugehen.
- 5. In den Evangelischen Kirchen in Österreich gibt es Empörung über die Äußerungen von Bundeskanzler Sebastian Kurz und den für Kultusangelegenheiten zuständigen Bundesminister im Bundeskanzleramt Gernot Blümel über die Evangelischen als quasi vernachlässigbarer Minderheit. Solche Äußerungen werfen ein Licht darauf, wie mit den Interessen von (religiösen) Minderheiten in Österreich derzeit umgegangen wird.
- 6. Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich fordert von der Bundesregierung und dem Österreichischen Parlament, sowie den Landesregierungen und Landtagen, eine Lösung anzustreben, die die berechtigten Anliegen der Evangelischen aufnimmt. Das sind aus unserer Sicht:
 - a. Die Einführung des Karfreitags als gesetzlichen Feiertag für alle.
 - b. Wenn dies nicht möglich ist, die Einführung eines zusätzlichen persönlich zu bestimmenden Feiertags.
 - c. Die Beseitigung aller diskriminierenden Formulierungen in Ansehung der Evangelischen bei den neuen kollektivvertraglichen Vorschriften betreffend Karfreitag.
 - d. Durch Novellierung gesetzlicher Verfahrensvorschriften in Hinkunft eine Beteiligung betroffener Kirchen und Religionsgesellschaften als Partei im Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sicherzustellen.
 - e. Im Rat der Europäischen Union sowie im Europäischen Parlament und gegenüber der Europäischen Kommission darauf zu drängen, dass im Sinne der Lissaboner Verträge endlich die Europäische Union der Europäischen Menschenrechtskonvention beitritt und damit auch Urteile des EuGH über Antrag (Beschwerde) vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg überprüft werden können.

Wien, am 9. März 2019

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.

Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.

(Zl. SYN 01 a; 445/2019 vom 11. März 2019)

Beschlüsse der Synode H.B.

71. Beschluss der Synode H.B. betreffend "Karfreitag"

Die Synode H.B. hat in ihrer 2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 16. März 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode H.B. schließt sich der Resolution der Synode A.B. zum Karfreitag an. Darüberhinaus erachtet die Synode H.B. folgende Punkte für wichtig:

Alle in unserem Staat anerkannten Minderheitenrechte stellen Privilegien dar. Der österreichische Gesetzgeber hätte in Bezug auf den Karfreitag eine Lösung finden müssen, die diesen Schutz der Minderheit gewährleistet und gleichzeitig europarechtskonform ist.

Das Recht auf freie Religionsausübung ist ein Menschenrecht und muss in allen Fällen sichergestellt werden. Durch die neue Regelung eines Urlaubstags mit Rechtsanspruch statt eines Feiertages wird Religion aus dem

öffentlichen Raum ins Private verdrängt.

Aber nur dort, wo Religion sich auch öffentlich entfalten kann, haben Staat, Gesellschaft und Menschen einen Nutzen davon.

Mag. Georg Jünger Vorsitzender der Synode H.B. Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria Franke Schriftführerin der Synode H.B

(Zl. HB 01; 749/2019 vom 11. April 2019)

72. Entscheidung der Synode H.B. betreffend "Trauung für alle"

Die Synode H.B. hat in ihrer 2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 16. März 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Evangelische Kirche H.B. bietet allen Paaren, von denen mindestens ein Teil evangelisch ist und die eine standesamtliche Heiratsurkunde vorlegen, eine kirchliche Trauung an.

Die rechtliche Grundlage dafür ist die Matrikenordnung in der derzeit gültigen Fassung, die in ihren Bestimmungen zur kirchlichen Trauung nicht zwischen hetero- und homosexuellen Paaren unterscheidet.

Für alle anderen Paare, ob verpartnert oder als Lebensgemeinschaft, gilt weiterhin das Kirchengesetz der Kirche H.B. über die "Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell)", einschließlich der Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung nach der vom Oberkirchenrat im Jahr 2000 ausgearbeiteten Form.

Bei Paaren, die bisher schon die Möglichkeit eines Segnungsgottesdienstes in Anspruch genommen haben und jetzt standesamtlich verheiratet sind, ist der seinerzeitige Eintrag im Segnungsbuch auf Antrag nachträglich in das Traubuch des jeweiligen Jahres zu übertragen.

Die Möglichkeit für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, sowohl eine Trauung, als auch eine Segnung aus Gewissensgründen abzulehnen, bleibt weiterhin durch Absatz B Z. 1 des Kirchengesetzes über die Segnung nichtehelicher Partnerschaften gewährleistet.

Mag. Georg Jünger Vorsitzender der Synode H.B. Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria Franke Schriftführerin der Synode H.B

(Zl. HB 01; 748/2019 vom 11. April 2019)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

73. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses vom 28. März 2019 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B. wie folgt geändert und neu erlassen:

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B.

1. Grundsätze

1.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung des Kollegialorganes Oberkirchenrat A.B. erfordern innerhalb des Oberkirchenrates A.B. und in seiner Arbeit mit anderen zuständigen Stellen der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus die Information und Kommunikation über die Wahrnehmung, Sicht und Aufbereitung der vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates A.B., sowie die Koordination und Abstimmung in allen Entscheidungsvorgängen. Jedes Mitglied des Oberkirchenrates A.B. ist dafür verantwortlich, dass in diesem kollegialen Geiste gehandelt wird, auch dann, wenn keine formalen Regeln bestehen.

1.2 Die Beratungen des Oberkirchenrates A.B., die dort abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, soferne die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Alle sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

2. Zuordnung von Bereichen

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind den Mitgliedern des Oberkirchenrates A.B. wie folgt zugeordnet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschluss einem anderen Mitglied die Zuständigkeit übertragen wird:

2.1 BISCHOF BÜNKER vertreten durch OKR SCHIEFERMAIR

a) Oberkirchenrat, Kirchenpresbyterium

Leitung der Sitzungen des Oberkirchenrates A.B. Kirchenpresbyterium A.B.

b) Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit

Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Hörfunk und Fernsehen

Presseamt

Social Media

Internationale Kooperationen und Ökumene, Medien

Interreligiöse Angelegenheiten

c) Seelsorgebereiche

Gesamtkirchliches Hirtenamt Urlaubsseelsorge und Tourismus Mission + Evangelisation

d) Sonstiges

Bibliothek

Datenschutzverantwortlicher der Kirche A.B. inklusive Kirchenamt

2.2 Oberkirchenrätin Personal OKR BACHLER vertreten durch OKR SCHIEFERMAIR

a) Personalwesen geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen

Gesamtkirchliches Personalwesen geistliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

Personalführung und Personalplanung geistliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

Personalführung und Personalplanung Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen

Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ)

Kirchliche Zusatzkrankenfürsorge

Zusatzpension (in Abstimmung mit OKR Wirtschaft)

Supervision - Gemeindeberatung

b) Ausbildung und Studierende

Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, der Lehrvikare und Lehrvikarinnen, der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen

Pastoralkolleg

Lektorenarbeit

Fakultät

Studentenheim Dantine-Haus

Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Stipendienfonds

c) Seelsorgebereiche

Frauenarbeit

Gehörlosenseelsorge

Homosexuellenseelsorge

Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge

Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge

d) Leitung des Kirchenamtes

Personalwesen

Personalplanung, -führung, -entwicklung weltlicher Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Kirchenamt

Dienstbesprechungen im Kirchenamt

Personalverrechnung weltlicher und geistlicher Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen einschließlich Abwicklung der kirchlichen Zusatzpension

Verwaltungsagenden

Leitung und Koordination im Evangelischen Zentrum

Immobilienwesen

Versicherungen (Gebäude, Dienstauto, Betriebshaftpflicht, Ehrenamtsversicherung)

Beschaffungswesen für das Kirchenamt außer IT, Festnetztelefon und Kopierer

Operative Umsetzung des Datenschutzes im Kirchenamt

Senatsbetreuung

- Revisionssenat
- Datenschutzsenat
- Disziplinarsenat
- Disziplinarobersenat
- Aufsicht in personeller und disziplinärer Hinsicht

Svnodenbüro

Aufsicht in personeller und disziplinärer Hinsicht

2.3 Oberkirchenrat Bildung OKR SCHIEFERMAIR vertreten durch Bischof BÜNKER

a) Religionsunterricht, Schule

Religionsunterricht

Schulen

Kinderbetreuungseinrichtungen

Pädagogische Hochschulen, speziell: Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems (Hochschulrat)

b) Inhaltliche Bereiche

Diakonie

Kollekten

entwicklungspolitische und missionarische Angelegenheiten einschließlich Partnerschaft mit Presbyterian Church of Ghana (PCG), inklusive Ghanaische Gemeinde

Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit

Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Oberkirchenrates

Österreichische Bibelgesellschaft

Bildungswerke und Akademien

c) Seelsorgebereiche

Gefängnisseelsorge

Männerarbeit

Militärseelsorge

Notfallseelsorge

Polizeiseelsorge

2.4 Oberkirchenrätin Kirchenentwicklung - OKR HERRGESELL vertreten durch OKR BECK

a) Projektentwicklung und -begleitung

Sichten, Initiieren, Planen, Steuern von Projekten Sammlung und Weitergabe von innovativen Projekten

Förderung der Vernetzung - Koordination und Kooperation auf diözesaner und gesamtösterreichischer Ebene

Unterstützung bei laufenden Projekten

b) Inhaltliche Bereiche

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Evangelische Jugend Österreich

Kirchenmusik

Hochschulgemeinde

Internationale Gemeinden, ausgenommen

Ghanaische Gemeinde

Wirtschaften im Dienst des Lebens

Umweltreferenten und Umweltreferentinnen

Nachhaltigkeit in den Gemeinden

2.5 Oberkirchenrat Wirtschaft - OKR KÖBER vertreten durch OKR BACHLER

a) Gesamtkirchliche Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten

Wertpapierveranlagung

b) Wirtschaftliche Agenden

Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Planung

Kirchenbeitragswesen

Informationstechnik (IT)

Die Evangelischen Gemeindedaten Online (EGON)

2.6 Oberkirchenrat Recht - OKR BECK vertreten durch OKR HERRGESELL

a) Rechtliche Agenden

Gesamtkirchliches Rechtswesen und Legistik

Genehmigungs- und Berufungsverfahren, z.B. Genehmigungen nach der kirchlichen Bauordnung oder Gemeindefusionen

Rechtsbeziehungen der Internationalen Kooperationen

Ökumenische Rechtskommission

Gesetzesbegutachtungen

b) Sonstige Agenden

Amtsblatt

Matrikenwesen

Archiv und Registratur

Kollektivvertrag

Gehaltsverhandlungen mit der MitarbeiterInnenvertretung

Meldungen an das Kultusamt Pfaffsche Stiftung

3. Vorlagen und Erledigungen

- 3.1 Vorlagen an das Kollegium sind von jenem Mitglied zu vertreten, dem der entsprechende Aufgabenbereich zugeordnet ist.
- 3.2 Jedem Kollegiumsmitglied sind die Vorlagen rechtzeitig vor der Sitzung, in der Regel mindestens drei Werktage vorher, zugänglich zu machen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- 3.3 Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Kollegiumsmitglied seine Erörterung, gilt dieser Tagesordnungspunkt wie beantragt als beschlossen.
- 3.4 Wesentliche Abweichungen vom geplanten kirchlichen Haushalt (Soll-Ist-Vergleich) sind dem Kollegium zeitnah vorzulegen.
- 3.5 Ist ein Kollegiumsmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches außer in unaufschiebbaren Fällen nicht gefasst werden.
- 3.6 Auf Verlangen eines Kollegiumsmitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen
- 3.7 Vom Kollegium verabschiedete Beschlüsse sind auch im Falle von Mehrheitsentscheidungen für alle Mitglieder bindend; sie müssen gegenüber Dritten einheitlich vertreten werden.
- 3.8 Erledigungen sind vor Abfertigung dem unter 2. genannten Kollegiumsmitglied vorzulegen bzw. von ihm erstzuzeichnen.
- 3.9 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen beauftragen. Ebenso können die Kirchenräte und Kirchenrätinnen für den Einzelfall mit der Durchführung von Entscheidungen des Oberkirchenrates beauftragt werden. Generelle Beauftragungen sind im Amtsblatt kundzumachen.
- 3.10 Haben Erledigungen mehrere der unter 2. genannten Aufgabenbereiche zum Inhalt, ist zwischen den betroffenen Kollegiumsmitgliedern vorweg das Einvernehmen herzustellen. Kann dies in dringenden Fällen nicht erfolgen, hat der Oberkirchenrat A.B. zu beschließen, ob er als Kollegium dennoch entscheiden will.
- 3.11 Tagesordnungspunkte, Stellungnahmen und Erledigungen von allgemeinem Interesse sind über das EDV-System des Kirchenamts den Kollegiumsmitgliedern und den Kirchenräten und Kirchenrätinnen zugänglich zu machen.
- 3.12 Bei Gefahr im Verzug bzw. bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist, soferne das unter Punkt 2. genannte Kollegiumsmitglied nicht umgehend befasst werden kann, jedes Mitglied des Oberkirchenrates A.B. bzw. sollte kein Mitglied umgehend befasst

werden können - jeder der Kirchenräte bzw. jede der Kirchenrätinnen entscheidungsbefugt. Die Entscheidung bzw. Veranlassung ist dem unter Punkt 2. genannten Kollegiumsmitglied in der nächstfolgenden Sitzung des Oberkirchenrates A.B. zur Kenntnis zu bringen und in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

4. Zeichnungsberechtigung

- 4.1 Erledigungen des Oberkirchenrates A.B. sind gemäß Art. 88 Abs. 6 Kirchenverfassung (KV) von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, soferne keine Beauftragung gemäß 3.9 vorliegt.
- 4.2 Erledigungen gemäß 3.9 und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.
- 4.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

5. Urlaubsregelungen

- 5.1 Urlaubsregelungen sind so zu treffen, dass die Beschlussfähigkeit des Kollegiums stets gegeben ist. Wenigstens ein Kollegiumsmitglied hat als direkter Ansprechpartner verfügbar zu sein.
- 5.2 Für längere Urlaube kann das Kollegium auch eine andere als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

6. Delegierungen

- 6.1 Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A.B. gemäß Art. 85 Abs. 3 KV kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren; sie darf maximal für die Funktionsperiode der Synode A.B. ausgesprochen werden.
- 6.2 Der Oberkirchenrat A.B. kann den Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.
- 6.3 Der Oberkirchenrat A.B. kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.
- 6.4 Aufträge und Delegierungen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.
- 6.5 Alle Aufträge zur Vertretung und Delegierungen sind vom für Delegationen zuständigen Mitglied in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- 6.6 Werden Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, dem Gremium oder einer anderen Einrichtung, in dem sie die Kirche vertreten, Unterlagen übermittelt, haben sie darüber unverzüglich den Oberkirchenrat A.B. zu informieren.

- 6.7 Beauftragte und Delegierte haben dem Oberkirchenrat A.B. unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegierungen regelmäßig, mindestens aber halbjährlich, Bericht zu erstatten.
- 6.8 Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen dem Kirchenamt A.B. zu übermitteln.
- 6.9 Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegierungen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.

7. Die Kirchenräte und Kirchenrätinnen

- 7.1 Die Kirchenräte und Kirchenrätinnen, bzw. für den Bereich "Leitung des Kirchenamtes" für den/die OKR Personal die Kirchenamtsleiterin/der Kirchenamtsleiter, bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mitbetreffen, sind sie jedenfalls zu hören.
- 7.2 Geschäftsfälle, die nach innerkirchlich geltenden Rechtsvorschriften oder vorgegebenen Richtlinien durchzuführen bzw. zu entscheiden sind, ohne dass dabei ein Ermessensspielraum gegeben ist, können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall dem sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. der sachlich zuständigen Kirchenrätin zur Entscheidung und/oder zur Durchführung übertragen werden.
- 7.3 Dienstvorgesetzte der Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind die jeweils zuständigen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B.
- 7.4 Urlaube der Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind von den jeweiligen Dienstvorgesetzten zu bewilligen, wobei eine Vertretung der Kirchenräte und Kirchenrätinnen untereinander, bzw. durch die Kirchenamtsleiterin oder den Kirchenamtsleiter, gesichert sein muss. Wenigstens ein Kirchenrat oder eine Kirchenrätin oder der Kirchenamtsleiter/die Kirchenamtsleiterin hat als direkter Ansprechpartner bzw. direkte Ansprechpartnerin verfügbar zu sein.

8. Das Kirchenamt A.B.

Das Kirchenamt A.B. erfüllt die durch die Kirchenverfassung und andere kirchliche Gesetze und Rechtsvorschriften vorgegebenen Aufgaben. Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A.B. sind in Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der Evangelischen Kirche A.B. Qualität, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovationsbereitschaft.

8.1 Die Aufgabenbereiche des Kirchenamtes A.B. sind unter 2. dargestellt. Hinzu kommt die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionssenates, des Datenschutzsenates und der Disziplinarsenate sowie die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A.B. und der Generalsynode (Synodenbüro); hierbei erfolgt Weisung und Aufsicht durch den Präsidenten der Synode/Generalsynode in fachlicher Hinsicht. Hinzu kommt ferner gemäß Gleichstellungsordnung die Gleichstellungskommission sowie gemäß Ordnung des geistlichen Amtes der Personalsenat.

- 8.2 Die Mitglieder des Oberkirchenrates A.B., die Kirchenräte und Kirchenrätinnen, bzw. die Kirchenamtsleiter/der Kirchenamtsleiter, sind Dienstvorgesetzte der in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- 8.3 Vom Kirchenamt A.B. sind jedem Mitglied des Oberkirchenrates A.B. Personen zuzuordnen und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die es für die Wahrnehmung seines Aufgabenbereiches benötigt.
- 8.4 Mit Beschluss des Kollegiums können bereichsübergreifende Arbeitsteams zur Vorbereitung bzw. Durchführung von Projekten gebildet und dafür verantwortliche Projektleiter und Projektleiterinnen bestellt werden.
- 8.5.1 Erledigungen betreffend das Kirchenamt A.B. sind vom jeweils sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. von der jeweils sachlich zuständigen Kirchenrätin, dem Kirchenamtsleiter/der Kirchenamtsleiterin oder jener Person zu zeichnen, die von einem Mitglied des Oberkirchenrates A.B. bzw. von einem Kirchenrat oder einer Kirchenrätin damit beauftragt wurde.
- 8.5.2 Rechnungs- und Zahlungsfreigaben fertigen das jeweils sachlich zuständige Mitglied des Oberkirchenrates oder der jeweils sachlich zuständige Kirchenrat bzw. die jeweils sachlich zuständige Kirchenrätin, bzw. die Kirchenamtsleiterin/der Kirchenamtsleiter, oder jene Personen, die ex offo oder durch Beauftragung durch den Oberkirchenrat mit der Verantwortung für einen Arbeitsbereich, für eine unselbstständige Einrichtung oder für ein Projekt betraut sind.
- 8.5.3 Aufträge an Dritte und Veranlagungsaufträge, die einen Wert von EUR 8.000 übersteigen, sind von einem Mitglied des Oberkirchenrates A.B. mitzuzeichnen, möglichst von dem Mitglied, das sachlich zuständig ist.
- 8.5.4 Die Freigabe von Aufträgen im Zahlungsverkehr erfolgt durch zwei für den Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigte Personen. Dabei muss eine Zeichnung durch einen Kirchenrat bzw. eine Kirchenrätin, die Kirchenamtsleiterin/den Kirchenamtsleiter oder durch ein Mitglied des Oberkirchenrates A.B. erfolgen und eine Zeichnung durch den für Wirtschaft zuständigen Kirchenrat bzw. durch die für Wirtschaft zuständige Kirchenrätin oder durch einen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter bzw. eine zeichnungsberechtigte Mitarbeiterin des Bereiches Wirtschaft.
- 8.6 Für besondere Einrichtungen im Kirchenamt A.B., wie Bibliothek oder Archiv, kann das Kollegium auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes des Oberkirchenrates A.B. eine eigene Benützungsordnung erlassen. Bis dahin bleiben die bisher dafür geltenden Regelungen in Kraft.
- 8.7 In einer Gleitzeitregelung sind Bestimmungen über die Arbeitszeit (Normalarbeitszeit, Blockzeit, Gleitzeit), Zeiterfassung, Zeitguthaben und deren Ausgleich, Abwesenheit zu regeln. Vor Beschlussfassung darüber ist der Dienststellenausschuss zu hören.

8.8 In den einzelnen Bereichen können vom Leiter bzw. von der Leiterin des jeweiligen Bereiches Dienstanweisungen erteilt werden.

9. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- 9.1 Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbstständig handeln. Sie haben im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich insbesondere um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.
- 9.2 Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin hat die Pflicht, soweit erforderlich im Team zu arbeiten, die Vorgesetzten und andere betroffene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge im Aufgabenbereich zu informieren, wie dies für die bestmögliche Besorgung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.
- 9.3 Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie den Vorgesetzten Vorschläge zur Verbesserung der Besorgung der Aufgaben des Kirchenamtes A.B. unterbreiten.
- 9.4 Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen,

- insbesondere die Vorgesetzten unverzüglich entsprechend zu informieren.
- 9.5 Der Oberkirchenrat A.B. kann Vertretungen der Mitarbeitenden untereinander vorweg oder generell, zeitlich limitiert oder nicht, festlegen.
- 9.6 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihnen übertragenen Aufgaben weiterzubilden.
- 9.7 Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A.B. sind zur Amtsverschwiegenheit und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung ihres Dienstes im Kirchenamt A.B. Ein Zuwiderhandeln ist Grund für eine Entlassung.
- 9.8 Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt A.B. werden durch einen Dienststellenausschuss vertreten, der nach den Bestimmungen der OdVM gebildet wird.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung des Oberkirchenrates A.B. tritt die bisherige Geschäftsordnung i.d.F. ABl. Nr. 192/2015 außer Kraft.

(Zl. G 05; 655/2019 vom 2. April 2019)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

74. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Hallein – Änderung der Bezeichnung

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 25. März 2019 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hallein

geändert in

"Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Hallein".

(Zl. GD 175; 648/2019 vom 2. April 2019)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

75. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien -Änderung

Die Superintendentialversammlung A.B. Wien hat am 23. März 2019 folgende Änderung der Superintendentialordnung beschlossen:

- In Punkt 1.34 wird die Abkürzung KWO durch WahlO ersetzt.
- 2. Punkte 1.41 bis 1.43 lauten:
 - "1.41 Die Superintendentialversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Nominierungsausschuss. Die Zahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses soll nicht weniger als acht und nicht mehr als zwölf betragen.

1.42 Die Zahl der Mitglieder gem. 1.41 wird für jede Funktionsperiode von der Superintendentialversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung festgelegt. Direkt im Anschluss sind die Mitglieder des Nominierungsausschusses zu wählen. Die konstituierende Sitzung der Superintendentialversammlung ist nach dieser Wahl zur Konstituierung des Nominierungsausschusses zu unterbrechen. Der neu konstituierte Nominierungsausschuss hat sodann Vorschläge für die weiteren Wahlen in Ausschüsse und Gremien und für Beauftragungen seitens der Superintendentialversammlung zu erstellen. Insbesondere die Wahl der Abgeordneten zur Synode A.B. und in den Superintendentialausschuss sind durch den neuen Nominierungsausschuss vorzubereiten.

1.43 Dem Nominierungsausschuss obliegt auch in der weiteren Amtsperiode die Vorberatung aller Wahlen und Beauftragungen durch die Superintendentialversammlung; er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten; davon ausgenommen ist die Wahl des/der Superintendent/in." (Zl. SUP 07; 759/2019 vom 15. April 2019)

Personalia

Gremien der Generalsynode

76. Mitglieder der Ausbildungskommission der XV. Generalsynode

Auf der 1. Session der XV. Generalsynode wurden am 8. Dezember 2018 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Oberkirchenrätin Mag.^a Ingrid BACHLER Fachinspektorin Dr.ⁱⁿ Katja EICHLER Pfarrerin DI (FH) Mag.^a Astrid KÖRNER Pfarrerin Mag.^a Gabriele NEUBACHER Superintendent Mag. Wolfgang REHNER Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert SCHELANDER Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl SCHIEFERMAIR Mag.^a Christine WOGOWITSCH

H.B.: Univ.-Prof. Dr. in Annette SCHELLENBERG

1. Stellvertreterin:

Pfarrerin MMMag.^a Alexandra BATTENBERG

2. Stellvertreter:

Mag. Christoph ÖRLEY

Stellvertreter H.B.: Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas HENNEFELD

(Zl. SYN 02 a; 2387/2018 vom 18. Dezember 2018)

77. Mitglieder der Bildungskommission der XV. Generalsynode

Auf der 1. Session der XV. Generalsynode wurden am 8. Dezember 2018 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Veronika GAUGELER-SENITZA, MAS Superintendentialkuratorin Dr.ⁱⁿ Christa GRABENHOFER Landeskantor Mag. Matthias KRAMPE Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl SCHIEFERMAIR Pfarrer Mag. Michael SIMMER Pfarrerin Mag.^a Manuela TOKATLI

Ein Vertreter der

Evangelischen Jugend Österreich: N.N.

H.B.: Oberkirchenrätin Gabriele JANDRASITS

1. Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Michael CHALUPKA

2. Stellvertreter:

Mag. Albert BRANDSTÄTTER

3. Stellvertreter:

Superintendentialkurator Dr. Michael AXMANN

(Zl. SYN 16; 2388/2018 vom 18. Dezember 2018)

78. Mitglieder der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der XV. Generalsynode

Auf der 1. Session der XV. Generalsynode wurden am 8. Dezember 2018 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Superintendent MMag. Dr. Matthias GEIST Pfarrer Mag. Rainer GOTTAS Superintendentialkuratorin Dr. in Gisela MALEKPOUR Superintendentialkuratorin DSA Petra MANDL, MA Direktorin Pfarrerin Dr. in Maria Katharina MOSER Dipl. Päd. Bettina PANN Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl SCHIEFERMAIR H.B.: Ing. Karin ADENSAMER

1. Stellvertreterin:

Lieselotte BUCHACHER

2. Stellvertreter:

DI Dr. Fritz GATTERMAYER

3. Stellvertreterin:

Dipl. Päd. Monika FAES

Stellvertreterin H.B.:

Oberkirchenrätin Gabriele JANDRASITS

(Zl. SYN 09; 2389/2018 vom 18. Dezember 2018)

79. Nachwahl in den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf der 1. Session der XV. Generalsynode wurde am 8. Dezember 2018 als Ersatzmitglied in den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gewählt:

Rechtsanwalt Dr. Klaus DÖRNHÖFER (anstelle von Senatspräsident Dr. Dieter Beck)

(Zl. G 02 a; 2376/2018 vom 17. Dezember 2018)

Gremien der Synode A.B.

80. Mitglieder des Kontrollausschusses der 15. Synode A.B.

Auf der 1. Session der 15. Synode A.B. wurden am 6. Dezember 2018 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Isabella ANGERER Mag.^a Ingrid MONJENCS Erwin REICHSTÄDTER Gertraud RUSCHE

Superintendentialkuratorin Helli THELESKLAF

1. Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Michael SIMMER

2. Stellvertreter:

Pfarrer Dr. Robert JONISCHKEIT

3. Stellvertreter:

Pfarrer Dr. Gerhard HARKAM

(Zl. SYN 14; 2391/2018 vom 18. Dezember 2018)

81. Mitglieder des Finanzausschusses der 15. Synode A.B.

Auf der 1. Session der 15. Synode A.B. wurden am 6. Dezember 2018 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Pfarrerin MMMag.^a Alexandra BATTENBERG Mag. Albert BRANDSTÄTTER Superintendentialkurator Johannes EICHINGER Gerda HAFFER-HOCHRAINER Erich KLEMERA Oberkirchenrat Ing. Günter KÖBER Direktorin Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Maria Katharina MOSER DI Markus NÖTTLING Superintendent Mag. Wolfgang REHNER Ex offo: Superintendentialkuratorin Dr.in Gisela MALEKPOUR

1. Stellvertreterin:

Dipl. Päd. Bettina PANN

2. Stellvertreter:

Superintendent MMag. Dr. Matthias GEIST

3. Stellvertreter:

Mag. Thomas URBAS

(Zl. SYN 03; 2392/2018 vom 18. Dezember 2018)

82. Mitglieder der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 15. Synode A.B.

Auf der 1. Session der 15. Synode A.B. wurden am 6. Dezember 2018 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Pfarrerin Mag.^a Marianne FLIEGENSCHNEE Senior Mag. Joachim GRÖSSING Pfarrer Dr. Gerhard HARKAM Landeskantor Mag. Matthias KRAMPE Superintendent Mag. Lars MÜLLER-MARIENBURG Pfarrerin Mag.^a Angelika PETRITSCH Superintendent Mag. Manfred SAUER

1. Stellvertreter:

Senior Dr. Michael WOLF

2. Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Paul NITSCHE

3. Stellvertreterin:

Pfarrerin Mag.^a Melanie DORMANN

(Zl. SYN 02; 2390/2018 vom 18. Dezember 2018)

Gremien der Synode A.B. und der Generalsynode

83. Ergänzung der Liste der Synodalen der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode

Die Liste der Synodalen der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode, zuletzt veröffentlicht unter ABl. Nr. 233/2018, wird wie folgt ergänzt:

Synodale Stellvertreter

SUPERINTENDENZ A.B. NIEDERÖSTERREICH

WELTLICHE ABGEORDNETE

Mag.^a Christine Wogowitsch

Werner Pelz

(Zl. SYN 01; 691/2019 vom 4. April 2019)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

84. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50% Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Hallein

Die neu errichtete 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Hallein wird hiermit zum ersten Mal zur Besetzung zum 1. September 2019 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst den ganzen Bezirk Tennengau mit ca. 1.900 Gemeindegliedern. Ihr Zentrum ist die Schaitbergerkirche in der Bezirkshauptstadt Hallein (15 km südlich von Salzburg) mit dem Pfarrhaus mit Gemeinderäumen und dem Pfarrbüro inmitten eines großen Gartens.

Neben dem Pfarrer, auf der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle, Dr. Peter Gabriel, gibt es eine teilbeschäftigte Sekretärin (10 Stunden), eine Reinigungskraft sowie eine Gemeindepädagogin (15 Stunden), die Kirchenbeitragseinhebung erfolgt durch den Salzburger Kirchenbeitragsverband.

Etwa 150 Menschen arbeiten ehrenamtlich in verschiedenen Gruppen und Kreisen oder bei Aktionen der Pfarrgemeinde mit.

Gottesdienste finden an jedem Sonn- und Feiertag um 9.30 Uhr in der Schaitbergerkirche statt. Dazu kommen einmal im Monat Gottesdienste für Jung & Alt, Krabbel- und Abendgottesdienste, ein Gottesdienst in der Seniorenresidenz Kahlsperg sowie weitere besondere Gottesdienste (im Freien, Bikersegnung u.a.). Lektorinnen und Lektoren und weitere geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger wirken bei der Abhaltung der Gottesdienste mit.

Schwerpunkte der Gemeinde sind Angebote für Kinder und Jugendliche (Krabbelgottesdienst, Geheimnisfest, Kinderferieninsel, aktive Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter), Kirchenmusik (Gemeindechor, Kantatengottesdienste, Reihe "neunzehn.neunzehn" u.a.), Erwachsenen-Bildung (Vorträge, ökumenische Fastenaktion, Bildungsreisen u.a.), Diakonie sowie das Engagement im ökumenischen und interreligiösen Kontext. In der Halleiner Öffentlichkeit ist die Gemeinde gut vernetzt.

Unsere sehr lebendige Gemeinde ist offen für Neuerungen und Veränderungen, freut sich aber auch über die Fortführung der bisherigen vielen Aktivitäten.

Wir wünschen uns für unsere Teilpfarrstelle eine/n engagierte/n kontaktfreudige/n Pfarrer/in, der/die gut im Team mit dem Inhaber der ersten Pfarrstelle, den Gremien und Teams zusammenarbeitet.

Zu den Aufgaben dieser neuen Stelle sollten ein Gottesdienst im Monat, die Begleitung des Teams des Gottesdienstes für Jung & Alt sowie des Geheimnisfestes gehören, ebenso die Übernahme von Kasualien, Seelsorge und Besuche. Wichtig wäre die gegenseitige Vertretung beider Pfarrer/innen in der Urlaubszeit.

Zu den Aufgaben der Teilpfarrstelle gehören auch vier Stunden Religionsunterricht an berufsbildenden höheren Schulen im Bezirk Tennengau.

Eine Dienstwohnung ist leider nicht vorhanden, aber in Absprache mit dem Bewerber/der Bewerberin wird die Pfarrgemeinde eine Wohnung anmieten.

Möglich wäre es, unsere Teilpfarrstelle mit der Teilpfarrstelle für Seelsorge (Seniorenheime, Vertretung des Krankenhausseelsorgers) des Verbandes der drei Salzburger Stadtpfarrgemeinden zu kombinieren.

Bitte senden Sie Ihre **Bewerbung bis 31. Mai 2019** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Hallein, Davisstraße 38, 5400 Hallein, E-Mail: evang.hallein@sbg.at.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrer Dr. Peter Gabriel, Tel. 06245 80 628 oder 0699 188 77 599, E-Mail: evang.hallein@sbg.at

Kuratorin Bettina Pann, Tel. 0676 322 94 77, E-Mail: bettina.pann@aon.at

Weitere Informationen über unsere Pfarrgemeinden finden sich auf der Homepage: http://hallein-evangelisch.at

(Zl. GD 357; 728/2019 vom 10. April 2019)

85. Ausschreibung (zweite) der 50 % Teilpfarrstelle des Gemeindeverbandes Lieser- und Maltatal

Der Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal schreibt die halbe Pfarrstelle (50 %) zur Besetzung ab 1. September 2019 aus. Die Stelle ist mit keiner Religionsunterrichtsverpflichtung verbunden, kann aber mit einer bis zu fünfzigprozentigen Unterrichtsverpflichtung kombiniert werden.

Der Verband besteht aus den drei Toleranzgemeinden Trebesing, Dornbach und Eisentratten, die jeweils über eigene Kirchen und Friedhöfe verfügen. Zum Verband gehören insgesamt ca. 2.300 Gemeindeglieder, die sich auf die drei Pfarrgemeinden verteilen. Die

Aufgabenverteilung zwischen den beiden Pfarrstellen regelt die Verbandsordnung.

Das Lieser- und Maltatal ist eine schöne Tourismusregion in Oberkärnten mit der Künstlerstadt Gmünd im Zentrum. Die Schigebiete Katschberg, Innerkrems und Goldeck liegen in unmittelbarer Nähe.

Gottesdienste finden regelmäßig statt: Am Altersberg, in Trebesing, in Fischertratten, in Gmünd, in Eisentratten. Weitere Gottesdienststätten sind: Oberbuch, Innerkrems, sowie im Pflegeheim in Gmünd.

Die Verbandsgemeinden wünschen sich eine/n Pfarrer/in, der/die auf die Gemeindeglieder zugeht, sie zu Hause besucht, der/die mit dem Pfarrer der 100 % Stelle und den Ehrenamtlichen zusammenarbeitet und sie unterstützt. Der Verband beschäftigt einen vollzeitlichen Gemeindepädagogen, der das neu gegründete Evangelische Jugendzentrum leitet.

Es bestehen enge Verbindungen zum Christlichen Missionsverband in Seeboden. Das ist ein evangelisch-kirchlicher Verband mit eigenem Prediger, einem EC-Chor, Jugendkreis etc. Es gibt im Tal ein gutes Angebot für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie einen Teeniekreis.

Eine geeignete Dienstwohnung wird angemietet, da die Wohnungen in den Pfarrhäusern in Trebesing und Dornbach derzeit belegt sind.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.evang-lima.at

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 31. Mai 2019** an: Pfarrer Mag. Oliver Prieschl, 9852 Trebesing 18, E-Mail: gvb.lima@evang.at.

Für Auskünfte stehen auch gerne die Kuratoren der drei Gemeinden bereit:

Christa Graf (Trebesing), Tel. 0676 604 25 95

Maria Bacher (Dornbach), Tel. 0677 610 85 709

Traugott Brandstätter (Eisentratten), Tel. 0664 737 68 430

(Zl. GD 297; GD 128; GD 137; 732/2019 vom 10. April 2019)

86. Ausschreibung (dritte) einer 50 % Teilpfarrstelle für Seelsorge in Senioreneinrichtungen in Salzburg

Der Verband Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg schreibt eine 50 % Teilpfarrstelle für Seelsorge in Senioreneinrichtungen zur Besetzung zum 1. September 2019 aus.

Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen des im Gemeindeverband bestehenden "Seelsorgezentrums mit den Schwerpunkten Alter, Krankheit und Gefängnis". Diesem Seelsorgezentrum ist eine weitere Pfarrstelle zugeordnet, welche schwerpunktmäßig die Krankenund Gefangenenhäuser betreut. Eine gegenseitige Vertretung ist vorgesehen.

Die Stelle kann mit der gleichzeitig von der Pfarrgemeinde Hallein ausgeschriebenen 50 % Stelle kombiniert werden.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die seelsorgerliche und gegebenenfalls gottesdienstliche Begleitung der evangelischen Bewohnerinnen und Bewohner sowie des evangelischen Personals von Senioren-, Pflege-, Geriatrie- und Sterbebegleitungseinrichtungen auf dem Gebiet der drei Pfarrgemeinden des Gemeindeverbandes,
- soweit in betreuten Einrichtungen ökumenische oder interreligiöse Seelsorgeregelungen in Kraft sind, kann die Seelsorge auch in einem solchen Rahmen stattfinden.
- solange und sofern in den Einrichtungen der Diakonie in Salzburg eine eigene evangelische Seelsorge eingerichtet ist, sind diese Einrichtungen nicht zu betreuen,
- das Halten einer Rufbereitschaft und die Organisation derselben,
- die Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Verbandsgemeinden und der Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich die betreuten Einrichtungen gelegen sind,
- die Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und den übrigen evangelischen Pfarrgemeinden im Land Salzburg im Bereich der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- das Kontakthalten mit den Leitungen und Verantwortlichen der betreuten Einrichtungen,
- die Pflege des Kontakts mit den Pfarrgemeinden des Gemeindeverbandes, insbesondere mit deren Seniorenarbeit,
- die Wahrnehmung der Rechte der Evangelischen Kirche gegenüber den betreuten Einrichtungen bezüglich des Rechts einer unbehinderten Seelsorge bei gleichzeitiger Wahrung des Datenschutzes,
- die ökumenische Zusammenarbeit mit den entsprechenden anderskonfessionellen Kolleginnen und Kollegen in den Einrichtungen in Seelsorge und Gottesdiensten,
- die Gewinnung, Ausbildung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Seelsorge,
- die Pflege von Kontakten zu anderen evangelischen Krankenhaus- und Seniorenseelsorgern und -seelsorgerinnen in Österreich und die Teilnahme an entsprechenden überregionalen Veranstaltungen.

Wir erwarten von Ihnen:

- Sie sind an Menschen interessiert, engagiert und freundlich. Sie sind kontaktfreudig und teamfähig und übernehmen gerne Leitungsaufgaben.
- Sie können evangelische Standpunkte gut vertreten, Sie bringen ökumenische Offenheit mit. Sie verfügen über eine Klinische Seelsorge-Ausbil-

dung (KSA) oder eine vergleichbare Ausbildung oder sind bereit, diese im Laufe des ersten Arbeitsjahres zu beginnen.

Wir bieten Ihnen:

- Eine erfüllende Aufgabe in einer sehr schönen Stadt.
- Sie finden ein vielfältiges und interessantes Aufgabengebiet an verschiedenen Standorten in Salzburg und Umgebung vor. Ihre Tätigkeitsorte sind mit dem öffentlichen Nahverkehr meist gut erreichbar.
- In Salzburg gibt es ein gutes ökumenisches Klima, das Sie in Ihrer Arbeit unterstützt.
- Ein Büro-Arbeitsplatz wird Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- Es wird Ihnen nach Rücksprache mit Ihnen eine Dienstwohnung gemäß § 64 OdgA zur Verfügung gestellt.
- Salzburg bietet Ihnen eine Vielzahl von kulturellen Bildungs- sowie Erholungseinrichtungen und -möglichkeiten, alle Schultypen sind vorhanden.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis 31. Mai 2019** an den derzeit amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses für das Seelsorgezentrum, Herrn Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, oder E-Mail: knopf@christuskirche.at.

Rückfragen beantworten Ihnen gerne:

Der amtierende Vorsitzende des Ausschusses für das Seelsorgezentrum: Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, E-Mail:knopf@christuskirche.at, Tel. 0699 188 77 581

Der Inhaber der Pfarrstelle für Kranken- und Gefangenenseelsorge: Pfarrer Mag. Meinhardt von Gierke, E-Mail: m.von-gierke@salk.at, Tel. 0699 188 77 516.

(Zl. S 06; 729/2019 vom 10. April 2019)

87. Ausschreibung (erste) einer 100 % Pfarrstelle Gefängnisseelsorge Wien

Die Evangelische Superintendenz Wien schreibt eine 100 % Pfarrstelle für die Gefängnisseelsorge in Wien aus. Das Arbeitsgebiet dieser Pfarrstelle umfasst die Seelsorge an Personen, die sich auf dem Gebiet der Superintendenz Wien in gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Haft befinden oder bei denen, mit dem Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahmen angeordnet sind. Es kann sich dabei um Evangelische und solche, die den Kontakt zu Evangelischer Seelsorge suchen, handeln. Ferner wird die Mitarbeit in der Haftentlassenen- und Angehörigenarbeit sowie die Führung und Begleitung der in diesen Bereichen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Zusammenarbeit mit der Haftentlasseneneinrichtung "s'Häferl" in 1060 Wien erwartet.

Bewerberinnen und Bewerber sollen (gemäß den Aufgaben und Zielen der Gefängnisseelsorge, vgl. ABl. Nr. 177/2015) ein besonderes Verständnis für die durch den Freiheitsentzug in einer besonderen Lebens- und Ausnahmesituation befindlichen Menschen und deren Angehörigen mitbringen und über besondere Gesprächsfähigkeit und Geduld verfügen. Gemäß den Richtlinien der Evangelischen Gefängnisseelsorge (ABl. Nr. 3/2011) ist eine entsprechende Weiterbildung im psychosozialen Bereich (Klinische Seelsorgeausbildung) neben dem abgeschlossenen Theologiestudium erforderlich und kann gegebenenfalls auch innerhalb der ersten Anstellungsjahre nachgeholt werden.

Ein Team von Ehrenamtlichen unterstützt diese wichtige seelsorgerliche Arbeit. Eine gute Kooperation innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Gefängnisseelsorge in Österreich sowie in ökumenischen und interreligiösen Beziehungen sowie auf internationaler Ebene (IPCA) ist erwünscht.

Sitz und Büro der Evangelischen Gefängnisseelsorge befinden sich in der Justizanstalt Wien-Josefstadt. Eine Dienstwohnung mit 133 m² wird zur Verfügung gestellt.

Nähere Auskünfte erteilen:

Superintendent Dr. Matthias Geist, Tel. 0699 188 77 701

Pfarrer Markus Fellinger, MA, Tel. 0699 188 77 307

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 3. Juni 2019** an den Superintendentialausschuss A.B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, oder an die E-Mail: wien@evang.at

Der Dienst soll am 1. September 2019 angetreten werden

(Zl. S 11; 730/2019 vom 10. April 2019)

88. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldau wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2019 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde Wien-Leopoldau umfasst Teile des 21. Wiener Gemeindebezirkes und die angrenzende Stadtgemeinde Gerasdorf.

Unsere Pfarrgemeinde zählt rund 1.100 Gemeindeglieder.

Neben der geistlichen Versorgung der Gemeindeglieder durch Gottesdienst und Seelsorge erwarten wir uns im Besonderen Engagement in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Konfirmandenunterricht und Betreuung der evangelischen Bewohnerinnen und Bewohner eines Pensionistenheimes.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Eine Mitarbeit in diözesanen Aufgabenbereichen unter Begleitung durch den Superintendentialausschuss wird erwartet.

Wer Freude hat, in einer Großstadtgemeinde mit Diasporaarbeit kreativ zu sein, findet in unserer Gemeinde ein interessantes Tätigkeitsfeld vor. Ein Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und eine Pfarramtssekretärin unterstützen den Pfarrer/die Pfarrerin gerne bei der Erfüllung der Aufgaben.

Die ca.120 m² große Dienstwohnung, eine Wohnung im Grünen, umfasst fünf Zimmer, Küche, Balkon, Bad

und Nebenräume. Ein Garten sowie eine Garage stehen zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2019 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldau, Kainachgasse 39, 1210 Wien, zu richten, E-Mail: leopoldau@evang.at

Nähere Auskünfte erteilt gerne:

Kuratorin Lieselotte Peel, Tel. 0699 106 59 599, E-Mail: liselotte.peel@chello.at

(Zl. GD 407; 593/2019 vom 27. März 2019)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

89. Bestellung von Mag. Oliver Prieschl

Mag. Oliver Prieschl wurde gemäß § 28 Abs. 4a WahlO zum Pfarrer des Verbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal bestellt und

mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1789; 1263/2018 vom 27. Juni 2018)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Pfarrerin i.R. Mag. Lea Ilona Peiker

geborene Kolehmainen, geboren am 19. Dezember 1937 in Lahti, Finnland, am Samstag, dem 9. März 2019, in Lahti, Finnland im 82. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für ihren Dienst in unserer Kirche und in der Krankenhausseelsorge danken wir Gott und drücken ihrer Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1505; 608/2019 vom 28. März 2019)

Mitteilungen

90. Diakoniepreis 2019 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen.

Zusätzlich können die Mitglieder der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B., die Superintendentialausschüsse A.B. und der Oberkirchenrat H.B. Projekte nominieren.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll:

- Einsicht in das diakonische Engagement unserer Gemeinden, Institutionen und diakonischen Unternehmen vermitteln.
- Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.
- Die Aussage der Generalsynode: "Kirche ist wesentlich diakonisch" noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
- 1. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
- 2. Der **Diakoniepreis 2019** wird in der Höhe von **10.000 EUR** vergeben, gestiftet von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG.
- 3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) das im Projekt sichtbare Innovationspotential,
 - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
 - c) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - d) die Nachhaltigkeit des Projektes.
- 4. Besonders ermutigen wir Pfarrgemeinden niederschwellige Projekte und Initiativen einzureichen. Des weiteren ist es möglich für Konzepte zur Anschubfinanzierung anzusuchen.
- 5. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist erwünscht.
- 6. Besondere Beachtung werden Projekte finden, die sich dem Thema "Demenz" stellen.
- 7. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
- 8. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.evang.at/diakoniepreis Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
- 9. Die Unterlagen sind bis 13. September 2019 per E-Mail an okr-bildung@evang.at zu senden.
- 10. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., der Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
- 11. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 12. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich geprüft.

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

(Zl. IM 09; 560/2019 vom 27. März 2019)

91. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 16. Juni 2019: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Im Namen des **Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission** grüße ich Sie herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit.

Unsere Schwerunkte der Projektarbeit in diesem und im kommenden Jahr sind wieder Projekte in der Presbyterian Church in Ghana (PCG) für die wir ihre Gaben auch in diesem Jahr erbitten.

Ein zweites Lehrerhaus in **Chiransa** wird dringend benötigt, das ohne Spenden aus Österreich nicht verwirklicht werden kann. Das Grundstück dafür wurde schon gekauft. Das Lehrerhaus in Bedaase bewährt sich bestens, das Jugendzentrum in Adumasa ist bis zum ersten Stock noch nicht ganz fertig.

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, unserer Partnerkirche, der Presbyterian Church of Ghana zu helfen.

Wir danken herzlich für alle Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partner in Afrika!

Mag. Manfred Golda, Pfarrer i.R. Obmann des EAWM

(Zl. KOL 03; 738/2019 vom 11. April 2019)

92. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Bad Bleiberg – Neue Adresse

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Bleiberg lautet:

Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Bad Bleiberg 9530 Bad Bleiberg, Oberer Kastlweg 24

(Zl. GD 119; 676/2019 vom . April 2019)

Motivenbericht: Entscheidung Synode H.B. "Trauung für alle"

Der Theologische Ausschuss der Synode H.B. hat sich mit dem evangelischen Ehe- und Trauverständnis beschäftigt. Schon 1999 wurde im Positionspapier für die Synode H.B. festgehalten, dass eine christliche Ehe sich durch den Willen "zu dauerhaftem Zusammenleben, sowie ganzheitlicher personaler Zuwendung und Treue" auszeichnet. Das Paar ist darüber hinaus bereit, sich und seine Beziehung unter das Wort Gottes und seinen Segen zu stellen.

Der Theologische Ausschuss ist daher zum Ergebnis gekommen, dass die Kriterien einer christlichen Ehe auch von einem gleichgeschlechtlichen Paar erfüllt werden können. Es gibt daher keinen theologischen Grund, ihm eine kirchliche Trauung zu verweigern.

Voraussetzung für eine kirchliche Trauung in unserer Kirche ist augenblicklich, dass das jeweilige Paar zuvor auf dem Standesamt vermählt worden ist. Die Kirche H.B. ist nicht verpflichtet, staatliche Vorgaben im geistlichen oder liturgischen Bereich zu übernehmen; sie kann es aber freiwillig, wie bisher der Fall, tun. Daher empfiehlt der Theologische Ausschuss, diese bewährte Praxis auch weiterhin nicht aufzugeben und eine kirchliche Trauung vom Vorliegen eines standesamtlichen Trauscheins abhängig zu machen.

Dies ist in der Matrikenordnung der Kirche A.u.H.B. so geregelt. Die Kirche H.B. kennt, im Gegensatz zur Kirche A.B., keine Amtshandlungsordnung und auch keine verbindliche Agende, nach der Gottesdienste zu gestalten sind. Die Gestaltung der Trauung eines Paares bleibt dem jeweiligen Pfarrer/der Pfarrerin überlassen.

Für alle anderen Formen der Partnerschaft, für die ein Segensgottesdienst erbeten wird, reichen nach Auffassung des Theologischen Ausschusses die bestehenden Bestimmungen des Kirchengesetzes über die "Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften" aus. Auch hier wird ja bereits zwischen "ehelich" und "nicht-ehelich" auf der Grundlage der standesamtlichen Vermählung unterschieden.

Um zu vermeiden, dass Paare, die bereits in der Kirche H.B. gesegnet wurden und jetzt standesamtlich verheiratet sind, noch um eine Trauung bitten müssen, erscheint es sinnvoll, die seinerzeitige Segnung auf Wunsch nachträglich zu einer Trauung zu erklären.

Das an sich grundsätzliche Recht eines Pfarrers oder einer Pfarrerin, eine Amtshandlung, welcher Art auch immer, aus theologischen oder Gewissensgründen zu verweigern, bleibt durch den vorgelegten Beschluss selbstverständlich uneingeschränkt aufrecht.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

38	Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich April 2019
Medieninh	aber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Dr. Michael Bünker.
	THE PROPERTY OF THE PROPERTY O